

### 3. Änderungssatzung

#### zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung sowie über den Ersatz von Auslagen, Verdienstausfall und Reisekosten für ehrenamtlich tätige Bürger und Wahlbeamte auf Zeit (Entschädigungssatzung) vom 24.11.2004

Aufgrund der §§ 6, 28, 33 und 93 Abs. 3 S. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung und § 12 Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz (SchStG) des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2001 (GVBl. LSA S. 214), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am ..... folgende 3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 24.11.2004 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.12.2006 beschlossen:

#### § 1 Inhaltliche Änderungen

I. § 5 Ortschaftsräte Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Mitglieder der Ortschaftsräte Nudersdorf, Schmilkendorf **und Griebo** erhalten für die Dauer ihrer Wahlperiode folgende monatlichen Pauschalbeträge:

- |                               |                    |
|-------------------------------|--------------------|
| ▪ Ortschaftsrat Nudersdorf    | 46,00 Euro         |
| ▪ Ortschaftsrat Schmilkendorf | 18,00 Euro         |
| ▪ <b>Ortschaftsrat Griebo</b> | <b>26,00 Euro.</b> |

Nach erfolgter Neuwahl der Ortschaftsräte nach Satz 1 findet Absatz 2 Anwendung.

II. § 6 Ortsbürgermeister Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Für die Dauer ihrer Wahlperiode erhalten die Ortsbürgermeister der Ortsteile Nudersdorf, Schmilkendorf **und Griebo** eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- |                                   |                    |
|-----------------------------------|--------------------|
| ▪ Ortsbürgermeister Nudersdorf    | 715,00 Euro        |
| ▪ Ortsbürgermeister Schmilkendorf | 460,00 Euro        |
| ▪ <b>Ortsbürgermeister Griebo</b> | <b>563,00 Euro</b> |

Nach erfolgter Neuwahl der Ortsbürgermeister **nach Satz 1** findet Absatz 1 Anwendung.

II. § 6a Schiedspersonen wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Dauer ihrer Wahlperiode erhalten die Schiedspersonen (Vorsitzender und 1. bzw. 2. Stellvertreter) einen **pauschalisierten** monatlichen **Auslagenersatz** in Höhe von je 20 €.

(2) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie der Fahrkosten für Fahrten zu den wöchentlichen Sprechtagen, zu den Schlichtungsverhandlungen und zu spontanen Ortsterminen sind mit **dem pauschalisierten Auslagenersatz** abgegolten.

**(3) Der Anspruch auf Zahlung des pauschalisierten Auslagenersatzes entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit als Schiedsperson länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird. Hierbei werden Kalendermonate als Basis betrachtet, nicht 30 nacheinander folgende Tage.**

IV. **§ 10 Fälligkeiten, Zahlungen** Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Aufwandsentschädigung, der Auslagenersatz, der Verdienstausfall und die Reisekostenvergütung werden durch Banküberweisung wie folgt gezahlt:

- Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung zum Monatsende
- Verdienstausfall, Auslagenersatz nach Antragstellung
- Reisekostenvergütung unmittelbar nach Beendigung der Reise
- Sitzungsgelder der Monate Überweisung

Juli, August, September	<b>zum Monatsende</b> Oktober
Oktober, November, Dezember	<b>zum Monatsende</b> Dezember
Januar, Februar, März	<b>zum Monatsende</b> April
April, Mai, Juni	<b>zum Monatsende</b> Juli

## § 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den

(Naumann)  
Oberbürgermeister

(Siegel)